11-4317 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 68.000/22-1/88

.

1900 IAB

1988 -05- 26

zu 1979 13

1010 Wien, den 25. Mai 1988 Stubenring 1 Telefon (0222) 75 00 Telex 111145 oder 111780 DVR: 0017001 P.S.K.Kto.Nr. 5070.004 Auskunft

Klappe

Durchwahl

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten BLAU-MEISSNER und Freunde an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Umweltgift Asbest, Nr. 1979/J

Die anfragenden Abgeordneten richten an mich die Fragen:

- "1. Ist Ihnen bekannt, daß Asbestfasern bestimmter Dimension, wenn sie mit der Atemluft in das Lungengewebe eindringen, nach einer von der Höhe der Dosis und der Disposition des einzelnen Menschen abhängigen Latenzzeit, Krebs in verschiedenen Organen des Körpers verursachen und daher sowohl international als auch nach der österreichischen Regelung über gesundheitsschädliche Arbeitsstoffe als "eindeutig Krebs erzeugend ausgewiesener Arbeitsstoff" gekennzeichnet sind?
 - 2. Ist Ihnen bekannt, daß "beim gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse ein Niveau, unter dem eine Gefährdung der Gesundheit durch Asbestfasern nicht mehr gegeben ist, nicht festgelegt werden kann" (siehe Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz vom 19. Sept. 1983!)?
 - 3. Ist Ihnen bekannt, daß der Großteil des Asbest in Form von Asbestzementprodukten in den Umlauf gelangt und dann die Asbestfasern durch Bearbeitung, Gebrauch und Verwitterung bzw. mangels entsprechender Entsorgung in die Umwelt gelangen?

Asbestzementprodukte wurden in Schweden überhaupt verboten, in der BRD verzichtet die Asbestzement-Industrie freiwillig bis 1990 auf die Erzeugung von asbesthaltigen Stoffen im Hochbau, wie z.B. Dachplatten, Fassadenplatten usw. Welche Maßnahmen sind geplant, um diesen dringend notwendigen ausländischen Beispielen zu folgen bzw. den Verzicht auf Asbestzementprodukte zu erreichen?

Anmerkung: Die entsprechenden asbestfreien Baustoffe werden schon längst erzeugt und angeboten.

- 4. Ist Ihnen bekannt, daß insbesondere Bauarbeiter, Dachdecker und sogenannte Häuselbauer bzw. Heimhandwerker sowie die auf den jeweiligen Baustellen befindlichen Personen beim Bohren und Sägen von Asbestzementprodukten besonders gefährdet sind, da hier Millionen von Asbestfasern in die Luft emittieren. Welche Maßnahmen sind hier vorgesehen, um diesen Personenkreis in der Übergangszeit bis zur vollständigen Abkehr von Asbest zu schützen?
- 5. Wie stehen Sie zur Forderung des Internationalen Metallarbeiterverbandes, den Rohstoff Asbest zu verbieten, da dieser mehr als jede andere Substanz bei Arbeitern zum Tode führe?
- 6. Wie stehen Sie zu einer Aufklärungskampagne von Arbeitnehmern bzw. der Unternehmen, bei denen eine Gefährdung durch Asbestfasern gegeben ist, wie z.B. Kraftfahrzeugmechaniker, Dachdecker, Bauarbeiter, usw.?
- 7. Asbest zählt zu den gesundheitsschädlichsten Stoffen, die es überhaupt gibt. Es gibt nahezu für alle Produkte, in denen bisher Asbest verwendet wurde entsprechende asbestfreie Ersatzprodukte.

Gibt es Überlegungen, ein allgemeines Asbestverbot auszusprechen und ab welchem Zeitpunkt kann mit einem solchen Verbot gerechnet werden?"

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich mitzuteilen:

Grundsätzlich wird zur Anfrage bemerkt, daß, insoweit es sich um "Umweltgift Asbest" handelt, die Anfrage zuständigkeitshalber an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu richten wäre. Soweit der Bereich des Arbeitnehmerschutzes von vorliegender Anfrage betroffen ist, wird hiezu wie folgt Stellung genommen:

- 3 -

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Frage der sicheren Verwendung von Asbest bzw. eines Verbotes des Arbeitsstoffes wird weltweit diskutiert. So befaßten sich die 1985 stattgefundene 71. Tagung und die 1986 stattgefundene 72. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf, an denen auch Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales teilnahmen, eingehend mit diesem Thema. Wie die Beratungen zeigten, ist ein völliges Verbot der Verwendung aller Asbestsorten zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus technologischen Gründen noch nicht möglich; es bestand jedoch einhellige Auffassung, daß größtmögliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um diese Frage einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Diese Konferenz verabschiedete auch zwei Dokumente, nämlich das Übereinkommen (Nr. 162) über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest und die Empfehlung (Nr. 172) betreffend denselben Gegenstand, welche am 23. März 1988 im Plenum des Nationalrates behandelt und von allen im Parlament vertretenen Parteien zur Kenntnis genommen wurden. Aus den einleitenden Ausführungen in diesen internationalen Dokumenten ist ersichtlich, daß durch Asbestfasern Berufskrebs verursacht werden kann.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Bezüglich der Situation in der Europäischen Gemeinschaft wird bemerkt, daß insbesondere zwei grundlegende Richtlinien diesbezüglich existieren u. zw. die Richtlinie des Rates vom 19. März 1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest (87/217/EWG) sowie die Richtlinie

des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (83/477/EV3). In der letztgenannten Richtlinie wird ausgedrückt, daß beim gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse ein Niveau, unter dem eine Gefährdung der Gesundheit nicht mehr gegenen ist, nicht festgelegt werden kann, jedoch durch eine Verringerung der Asbestexposition die Gefahr asbestbedingter Krankheiten herabgesetzt wird. Die vorliegende Richtlinie enthält deshalb Mindestvorschriften, die auf Grund der Erfahrung sowie der Entwicklung der Technik auf diesem Gebiet überprüft werden. Den einzelnen Artikeln wird durch Bestimmungen in österreichischen Rechtsvorschriften fast zur Gänze entsprochen.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Zusammenfassend kann über die derzeitige Lage in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Asbestsubstitution nach dem Inkrafttreten der Gefahrenstoffverordnung (BGBl. I, S. 1470) am 1. Oktober 1986 folgendes mitgeteilt werden:

- Generelles Herstellungs- und Verwendungsverbot sowie sonstige modifizierte Verbotsregelungen für zahlreiche asbesthaltige Produkte.
- 2. Über das generelle Verbot hinaus, Möglichkeit des Asbestverbots durch die Behörde im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen.

3. Allgemeines Substitutionsgebot in Form einer Verpflichtung des Arbeitgebers zur Prüfung der Einsatzmöglichkeiten von geeigneten Ersatzstoffen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Behörde auf Verlangen darzulegen.

Über die genannten Substitutionsvorschriften hinaus bestehen für das Inverkehrbringen und den Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Produkten zahlreiche weitere Regelungen. Hiezu gehören unter anderem sicherheitstechnische und hygienische Maßnahmen, wie Meßverpflichtung und Einhaltung bestimmter Konzentrationswerte in der Luft, ferner arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Beschäftigungsbeschränkungen und Überstundenverbote, umfangreiche Unterrichtungs- und Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer sowie die Verpflichtung zur Kennzeichnung aller asbesthaltigen Produkte. Die genannten Bestimmungen sind im einzelnen in der Gefahrstoffverordnung und in den dazugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) festgelegt.

Insgesamt gesehen ist davon auszugehen, daß sich in der Bundesrepublik Deutschland die künftige Gesetzgebung hinsichtlich Asbest im wesentlichen an den von den Europäischen Gemeinschaften programmierten Harmonisierungsmaßnahmen orientieren wird, um der Entstehung von Handelshemmnissen vorzubeugen. In diesem Rahmen wird insbesondere dem EG-Notifizierungsverfahren zunehmende Bedeutung zukommen.

Aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes ist hiezu zu bemerken, daß in Österreich bereits jetzt die Verwendung von Asbest und

asbesthaltigen Produkten durch die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften starken Einschränkungen und strengen Regelungen unterliegt. So kann gemäß § 6 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl.Nr. 234/1972, die Verwendung bestimmter Arbeitsstoffe oder die Anwendung bestimmter Arbeitsverfahren untersagt werden, sofern der Arbeitserfolg auch mit anderen Arbeitsstoffen oder nach anderen Arbeitsverfahren mit einem angemessenen Aufwand erreicht wird. Nach § 55 Abs. 6 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl.Nr. 218/1983, ist die Verwendung von Asbest für Zwecke der Wärme- und Schallisolierung sowie für Zwecke der Dekoration wie auch das Auftragen von Asbest, asbesthaltigen Spritzputzmassen und von asbesthaltigen Isolierlacken im Spritz- oder Sprühverfahren, ausgenommen in geschlossenen Anlagen, nicht zulässig. Sollten technologische Erfordernisse den Einsatz von Asbest erfordern, ist eine Ausnahme nach § 97 der erwähnten Verordnung erforderlich. Asbestzementprodukte, wie Dachplatten, Wellplatten, ebene Tafeln oder Rohre, werden durch dieses Verbot nicht erfaßt.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

An Arbeitsplätzen, an denen Asbest oder asbesthaltige Produkte zum Einsatz gelangen, sind gemäß § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung die für Asbest bzw. asbesthaltigen Feinstaub geltenden, in der MAK-Werte-Liste enthaltenen Technischen Richtkonzentrationen (TRK-Werte) einzuhalten, wobei diese soweit wie möglich zu unterschreiten sind, um das Erkrankungs-risiko zu minimieren. Die Technischen Richtkonzentrationen werden unter anderem jährlich vom Bundesminister für Arbeit und Soziales kundgemacht und in den "Amtlichen Nachrichten, Arbeit-Gesundheit-Soziales" verlautbart. Der TRK-Wert für

Asbest beträgt derzeit für Krokydolith 0,025 mg/m 3 bzw. 0,5 x 10 6 Fasern/m 3 , für Chrysotil, Amosit, Anthophyllit, Tremolit, Aktinolith 0,05 mg/m 3 bzw. 1 x 10 6 Fasern/m 3 , für asbesthaltigen Feinstaub (Asbestgehalt gleich oder mehr als 2,5 Gewichtsprozent) 2 mg/m 3 .

Weiters ist in § 16 Abs. 4 und 5 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung vorgesehen, daß abgesaugte Gase, Dämpfe oder
Schwebstoffe so abzuleiten, abzuscheiden oder zu sammeln sind,
daß Arbeitnehmer nicht gefährdet und die Luftverhältnisse im
Betrieb nicht beeinträchtigt werden. Den Betriebsräumen ist
die der abgesaugten Luftmenge entsprechende Frischluftmenge,
wenn notwendig vorgewärmt, unter Vermeidung schädlicher Zugluft
zuzuführen. Umluftbetrieb ist bei Verwendung krebserzeugender
Arbeitsstoffe, wie Asbest, verboten.

Asbestzement-Produkte werden überwiegend verlegefertig auf die Baustelle geliefert. Für nachträgliche Materialbearbeitungen gibt es speziell dafür geeignete Maschinen und Geräte. Bei bestimmungsgemäßer Verwendung werden die in den gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Grenzwerte nicht überschritten. Der von schnellaufenden und schleifenden Geräten erzeugte Feinstaub muß mit geprüften Absauggeräten abgesaugt werden.

Arbeitnehmer, welche bei ihrer beruflichen Tätigkeit der Ein-wirkung von Asbeststaub bzw. asbesthaltigen Staub ausgesetzt sind, müssen gemäß § 8 Arbeitnehmerschutzgesetz sowie der dazu ergangenen Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, BGBl.Nr. 39/1974, regelmäßigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen

- 8 -

werden, welche alle zwei Jahre durchzuführen sind und eine Röntgenaufnahme der Thoraxorgane sowie eine Untersuchung der Funktion der Lunge beinhalten; bei der ersten Untersuchung ist auch eine allgemeine ärztliche Untersuchung vorzunehmen.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Grundsätzlich ist ein vollständiger Ersatz des Arbeitsstoffes Asbest durch weniger gefährliche Arbeitsstoffe anzustreben; ein vollständiges sofortiges Verbot scheint derzeit aus technologischen Gründen noch nicht durchführbar. Zur Behauptung, daß Asbest mehr als jede andere Substanz bei Arbeitern zum Tode führe, wird folgendes mitgeteilt:

Dem Zentral-Arbeitsinspektorat wurden in den Jahren 1978 bis 1987 insgesamt 10 832 als Berufskrankheiten im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften anerkannte Erkrankungen von Arbeitnehmern, welche der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen, gemeldet. Von diesen Erkrankungen endeten 18 tödlich. Von den 10 832 gemeldeten Berufskrankheiten waren in diesem Zeitraum 21 auf gutartige Erkrankungen durch Asbest, 8 auf bösartige Erkrankungen durch Asbest zurückzuführen, wobei unter den letzteren 4 Todesfälle enthalten sind. Erstmals wurden Todesfälle durch Asbest im Jahre 1985 gemeldet (2 Fälle von insgesamt 3 Todesfällen). In den Jahren 1986 und 1987 entfielen von insgesamt je 5 Todesfällen je einer auf bösartige Erkrankungen durch Asbest.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Jede Maßnahme, die geeignet ist, die Arbeitnehmer auf Gesundheitsgefährdungen an ihrem Arbeitsplatz aufmerksam zu machen, muß begrüßt werden. An erster Stelle ist hier auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers hinzuweisen. Auf Grund § 9 des Arbeitnehmerschutzgesetzes bzw. § 92 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitnehmer vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit im Betrieb auf die in diesem bestehenden Gefahren für Leben und Gesundheit in dem für sie entsprechend ihrer Verwendung in Betracht kommenden Umfang aufmerksam zu machen und über die zur Abwendung dieser Gefahren bestehenden oder anzuwendenden Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisungen sind nach Erfordernis, mindestens aber einmal im Kalenderjahr in dem jeweils gebotenen Umfang zu wiederholen. Der Arbeitgeber kann diese Aufgaben auch in fachlicher Hinsicht geeigneten und verläßlichen Personen übertragen, sofern die Unterweisung nicht dem sicherheitstechnischen Dienst oder der betriebsärztlichen Betreuung im Betrieb obliegt.

Die Arbeitnehmerschutzbehörde ist ebenfalls bemüht, im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Aufklärung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern beizutragen.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Auf die Ausführungen zu Punkt 5 der Anfrage wird verwiesen. Ein Zeitpunkt, bis zu welchem mit einem allgemeinen Asbestverbot gerechnet werden kann, kann derzeit noch nicht angegeben werden.

In Hinblick auf die zur Zeit geführte Diskussion über die Wirkungsstärke des krebserzeugenden Asbeststaubes ist eine Verschäfung der Vorschriften in absehbarer Zeit international nicht auszuschließen. Auch die Europäischen Gemeinschaften und andere Internationale Organisationen (WHO und IAO) befassen sich weiterhin mit dem Asbestproblem.

Abschließend wird bemerkt, daß alle vorerwähnten Maßnahmen hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes von den Organen der Arbeitsinspektion, sowohl Arbeitsinspektoren als auch Arbeitsinspektionsärzten, kontrolliert werden, um die Gefährdung der Arbeitnehmer durch Asbest bzw. asbesthaltigen Feinstaub auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Der Bundesminister:

Glen